

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Master-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft an der Universität Augsburg vom 7. September 2004

(ab Januar 2005 werden die Satzungsänderungen unter der homepage der Universität Augsburg: <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung/> veröffentlicht)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und auf Grund von § 57 Abs.1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Prüfungsausschuss	2
§ 4 Prüfer	3
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6 Prüfungen und Prüfungsmodule; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen	3
§ 7 Mündliche Prüfungen	4
§ 8 Leistungspunkte und Noten	4
§ 9 Qualifikation für das Master-Studium	5
<b>II. Masterprüfung</b>	
§ 10 Ziel der Prüfung	6
§ 11 Zulassung zur Masterprüfung	6
§ 12 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte	7
§ 13 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung	7
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Bewertung der Masterarbeit	8
§ 16 Ergebnis der Masterprüfung	8
§ 17 Abschluss der Masterprüfung	8
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	
§ 18 Inkrafttreten	9
<b>Anlage zu § 9 Abs. 1</b>	
§ 1 Allgemeines	10
§ 2 Antragstellung	10
§ 3 Schriftliches Vorauswahlverfahren	11
§ 4 Eignungsfeststellungsgespräch	11
§ 5 Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens	12

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

### **I.**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

- (1) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).
- (2) Aufgrund der nach dieser Prüfungsordnung gemäß §§ 16 und 17 bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

Zu § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 APrüfO

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang beträgt drei Fachsemester einschließlich Anfertigung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Semesterwochenstunden.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

Zu § 5 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### § 4 Prüfer

Zu § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 6 APrüfO

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte als Prüfer tätig sein, wenn sie vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

#### § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 4 APrüfO

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen dieses Master-Studienganges erbracht werden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 6 Prüfungen und Prüfungsmodule; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen

Zu § 11 und § 12 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Ein Prüfungsmodul ist eine Lehreinheit, die aufgrund mindestens einer Prüfungsleistung oder sonstigen überprüfbarer Leistung als absolviert bestätigt wird. <sup>2</sup>In der Regel erstreckt sich die Lehreinheit über ein Semester und besteht aus einer Lehrveranstaltung mit oder ohne begleitende Übungen oder der betreuten Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung. <sup>3</sup>Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar etwa in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Master- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). <sup>4</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen eines Prüfungsmoduls werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <sup>5</sup>Ein Modul kann sich zur vollständigen Abwicklung der zugehörigen Prüfungen auch bis zum Anfang des Folgesemesters erstrecken. <sup>6</sup>Die Fristen des § 13 dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Jeder Student hat zielgerichtet zu studieren, an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (3) Der Prüfer bestimmt die im jeweiligen Prüfungsmodul zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

- (6) <sup>1</sup>Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis eines Prüfungsmoduls hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gem. §13 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (7) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (8) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (9) Zu den Prüfungsmodulen aus dem Pflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 muss mindestens eine Wiederholungsprüfung im darauf folgenden Semester angeboten werden.

## § 7

### Mündliche Prüfungen

Zu § 12 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. <sup>2</sup>Je Student beträgt die Prüfungszeit in der Regel etwa zwanzig Minuten, bei Einzelprüfungen etwa dreißig Minuten.
- (2) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht.

## § 8

### Leistungspunkte und Noten

Zu § 15 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte für ein Prüfungsmodul der Informatik errechnen sich in der Regel aus den Semesterwochenstunden der jeweiligen Veranstaltung gemäß folgendem Schema: Eine Vorlesungsstunde zählt 2 LP, eine begleitende Übungs- oder Praktikumsstunde 0.5 LP, eine Seminarstunde 3 LP und ein eigenständiges 6-stündiges Praktikum insgesamt 8 LP. <sup>3</sup>Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Prüfungsmodule erfolgt die Errechnung in der Regel nach folgendem Schema: 1 SWS Vorlesung zählt 2 LP, 1 SWS (Projekt-) Seminar zählt 2 LP. <sup>4</sup>Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Die einem Prüfungsmodul zugeordnete LP-Anzahl muss in jedem Fall ganzzahlig sein.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt in der Regel die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Prüfungsmodule benotet; weitere Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ein benotetes Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde, sofern in der vorliegenden Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist. <sup>3</sup>Für bestandene Prüfungsmodule werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) Leistungspunkte vergeben.
- (4) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsmodule können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsmodule können im Rahmen der Fristen gemäß § 13 beliebig oft wiederholt werden. <sup>3</sup>Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.
- (5) <sup>1</sup>Unbenotete Prüfungsmodule werden bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Sofern ein Student mehr Leistungspunkte erbracht hat, als für einen Studienabschnitt erforderlich sind, gilt folgendes:
1. Pflichtenforderungen müssen voll erfüllt werden; insbesondere müssen Pflichtmodule bestanden und voll eingebracht werden.
  2. Ansonsten werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte zur Berechnung der Note dieses Studienabschnitts nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsmodule herangezogen;
  3. Zur Erfüllung eines Leistungspunktesolls kann es notwendig bzw. möglich sein, die LP eines Prüfungsmoduls nur anteilig einzubringen. In diesem Fall wird die Note mit der Anzahl der eingebrachten LP gewichtet; die nicht eingebrachten LP verfallen.
- <sup>3</sup>Nach der Beantragung des Zeugnisses für den Abschluss Master of Science können für den jeweiligen Abschluss keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist bei einem Prüfungsmodul der Zeitpunkt der Abgabe bzw. bei einer mündlichen Prüfung deren Ende maßgeblich. <sup>2</sup>Leistungspunkte gelten zu diesem Zeitpunkt als erbracht, wenn das Prüfungsmodul bestanden wurde. <sup>3</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 9

### Qualifikation für das Master-Studium

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft wird nachgewiesen durch:
1. <sup>1</sup>Einen Bachelor- oder sonstigen Abschluss an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder einen herausragenden inländischen Bachelor- oder sonstigen Abschluss an einer Fachhochschule im Studiengang Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder einem eng verwandten Studiengang. <sup>2</sup>Ein herausragender Abschluss ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“ erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den besten 30 von 100 Absolventen ist. <sup>3</sup>Ein ausländischer Bachelor- oder sonstiger Abschluss wird in der Regel anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig.
- und
2. <sup>4</sup>Das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung, welche nach Maßgabe der in der Anlage abgedruckten Eignungsfeststellungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft der Fakultät für Angewandte Informatik und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt wird.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission ist zuständig für alle ihr vom Prüfungsausschuss übertragenen Angelegenheiten des Studiengangs, insbesondere die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Studiengang. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission besteht aus vier Mitgliedern mit einschlägiger Fachkompetenz für den Studiengang; davon stammen zwei Mitglieder aus der Fakultät für Angewandte Informatik und zwei Mitglieder aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die jeweils von den jeweiligen Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Sie fällt ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Mitglieder. <sup>4</sup>Die Kommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse der Zulassungskommission und führt die ihm von der Zulassungskommission zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Zulassungskommission setzt die Fristen für die Einreichung der Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sowie die Nachweise/Unterlagen gem. Abs. 1 fest.
- (5) Werden die gemäß Abs. 1 erforderlichen Nachweise nach Maßgabe von Anlage 1 Nr. 3 nicht fristgerecht vorgelegt, verfallen bereits vorab für den Master-Studiengang erbrachte Leistungen und gelten als nicht erbracht.

## II.

### **Masterprüfung**

#### § 10

#### **Ziel der Prüfung**

Zu § 2 Abs. 2 APrüfO

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Master-Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für seine künftige Tätigkeit notwendige gründliche Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten und die Verbindung zwischen den Fächern seines Studiums zu erkennen.

#### § 11

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

Zu § 3, § 8 Abs. 1 APrüfO

<sup>1</sup>Jeder für den Master-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft immatrikulierte Student ist zur Masterprüfung und zu ihren Prüfungsmodulen zugelassen. <sup>2</sup>Für jedes Prüfungsmodul kann der Prüfer genauere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

## § 12

### **Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte**

Zu § 15 APrüfO

- (1) <sup>1</sup>Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt 90 LP zu erbringen. <sup>2</sup>Davon werden 20 LP für die Masterarbeit vergeben. <sup>3</sup>Die übrigen 70 LP sind unter Beachtung von Abs. 2 in folgenden drei Studienabschnitten zu erbringen:
1. Im Fachgebiet Informatik sind 34 LP einzubringen, davon mindestens 5 LP aus der Theoretischen Informatik und maximal zwei Informatik-Seminare.
  2. Im Fachgebiet Informationswirtschaft sind 22 LP zu erbringen, davon mindestens ein Projektseminar.
  3. Die restlichen 14 LP sind in einem fächerübergreifenden Wahlpflichtabschnitt zu erbringen.
- <sup>4</sup>Die Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Betriebspraktikum (insbesondere in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung) ist nachzuweisen; Leistungspunkte werden hierfür nicht vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfer der Fachgebiete gemäß Abs. 1 können jeweils einen Katalog an Prüfungsmodulen bestimmen. <sup>2</sup>Damit für die Studenten die Planbarkeit ihres Studiums gegeben ist, wird der Prüfungsmodulkatalog rechtzeitig von den Prüfern bekannt gemacht. <sup>3</sup>Prüfungsmodule, die zum Zeitpunkt des Bestehens Teil des Katalogs waren, können auch dann entsprechend eingebracht werden, wenn diese in einem späteren, aktualisierten Katalog nicht mehr enthalten sind.

## § 13

### **Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt fünf Fachsemestern die Masterarbeit nicht bestanden ist oder die gem. § 12 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen 70 Leistungspunkte nicht erbracht sind. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 - 15 Urlaubsverordnung werden ermöglicht.

## § 14

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem im Fachgebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist entweder im Teilfach Informatik (Fakultät für Angewandte Informatik) oder im Teilfach Informationswirtschaft (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) zu schreiben. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer des Studiengangs gemäß §7 APrüfO ausgegeben werden. <sup>4</sup>Das Teilfach der Masterarbeit bestimmt sich nach der Fakultätszugehörigkeit des themenstellenden Prüfers (Erstgutachter).

- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf in der Regel sechs Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 15

### **Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit wird durch den Betreuer, der sie ausgegeben hat, als Erstgutachter und durch einen zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfer als Zweitgutachter bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen. <sup>2</sup>Die Arbeit ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des auf die Abgabe folgenden Semesters zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit jeweils 4.0 oder besser benotet worden ist. <sup>2</sup>Im Erfolgsfall wird die Masterarbeit mit 20 Leistungspunkten bewertet; die Endnote der Masterarbeit berechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten.

## § 16

### **Ergebnis der Masterprüfung**

Zu § 16 APrüfO

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gem. § 12 erforderlichen Leistungen unter Wahrung der Vorschriften der § 6 und § 13 erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gem. § 8 Abs. 5 gewichteten Noten der eingebrachten Module inklusive der Note der Masterarbeit.

## § 17

### **Abschluss der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird auf Antrag des Studenten ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Ausstellungsdatum ist das Datum der letzten Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Im Zeugnis sind die Gesamtnote, die eingebrachten Prüfungsmodule, die Modulnoten sowie Thema, Prüfer und Note der Masterarbeit gesondert aufzuführen; die erfolgreiche Teilnahme am Betriebspraktikum ist zu bestätigen.



- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades Master of Science im Studiengang Informatik und Informationswirtschaft beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält keine Noten; sie trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie ist vom Dekan der Fakultät für Angewandte Informatik zu unterzeichnen und mit dem Siegel dieser Fakultät zu versehen.

### **III.**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

**Eignungsfeststellungsordnung der Universität Augsburg für den  
Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft**

§ 1  
**Allgemeines**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang "Informatik und Informationswirtschaft" setzt neben den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Master-Studiengang Informatik und Informationswirtschaft an der Universität Augsburg (POLPMastInf) das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Nummer 2 POLPMastInf nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 POLPMastInf die Zulassungskommission zuständig. <sup>2</sup>Ihre Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 2 bis 4 POLPMastInf.
- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal pro Semester für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Semester durchgeführt. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt die Zulassungskommission.
- (4) Die Eignungsfeststellung erfolgt in einem schriftlichen Vorauswahlverfahren nach § 3 und einem sich anschließenden mündlichen Verfahren nach § 4 dieser Eignungsfeststellungsordnung.

§ 2  
**Antragstellung**

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Zulassungskommission herausgegebenen Formularen für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Sommersemester bis spätestens 31. Januar bzw. für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 31. Juli zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Ein Nachweis über die Prüfung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
  2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 POLPMastInf, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
  3. weitere, von der Zulassungskommission festgelegte Unterlagen. Dies können beispielsweise sein: eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, ein tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung, etc.). Die Zulassungskommission gibt die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. November für den folgenden Bewerbungstermin Sommersemester bzw. 31. Mai für den folgenden Bewerbungstermin Wintersemester bekannt.

<sup>2</sup>Nach Maßgabe der Zulassungskommission können bestimmte Unterlagen gemäß Nr. 2 und Nr. 3 bis zu drei Monate nach dem offiziellen Beginn des Semesters, zu welchem der Bewerber zugelassen wird, nachgereicht werden, wenn der Bewerber diese aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen dem Antrag nicht beifügen kann. <sup>3</sup>Werden Unterlagen, für die keine Nachreichfrist bestimmt wurde, dem Antrag nicht beigefügt, kann die Nichtberücksichtigung des Antrags beim Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. <sup>4</sup>Werden Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, ist bezüglich bereits erbrachter Studienleistungen § 9 Abs. 5 POLPMastInf zu beachten.

- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann höchstens zweimal gestellt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Ein Zurückziehen des Antrags vor Ablauf der Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

### § 3

#### Schriftliches Vorauswahlverfahren

<sup>1</sup>Im schriftlichen Vorauswahlverfahren entscheidet die Zulassungskommission bei Bewerbern, welche die Qualifikation gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 POLPMastInf erfüllen, anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. <sup>2</sup>Bewerber, bei denen dies nicht zu erwarten ist, werden nicht zum Eignungsfeststellungsgespräch zugelassen und erhalten einen vom Vorsitzenden der Zulassungskommission unterzeichneten Bescheid. <sup>3</sup>Bewerber, bei denen die Zulassungskommission allein anhand der schriftlichen Unterlagen zur Überzeugung gelangt, dass der Bewerber erwarten lässt, dass er die Anforderungen des Studiengangs erfüllt, können direkt zum Studiengang zugelassen werden und erhalten einen Zulassungsbescheid. <sup>4</sup>Mit den übrigen Bewerbern wird ein Eignungsfeststellungsgespräch gemäß § 4 durchgeführt.

### § 4

#### Eignungsfeststellungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber etwa 20 Minuten. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission kann in einem Prüfungsgespräch mehrere Bewerber gleichzeitig prüfen. <sup>3</sup>Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>2</sup>Es erstreckt sich in der Regel auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in der Informatik und der Informationswirtschaft.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfung soll von jeweils zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ein Mitglied der Zulassungskommission kann durch einen Beisitzer ersetzt werden. <sup>3</sup>Beisitzer können Professoren oder wissenschaftliche Assistenten/Mitarbeiter sein.
- (5) Die Urteile der Prüfer des Eignungsfeststellungsgesprächs können lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (6) Die Eignungsfeststellung ist nur bestanden, wenn das Urteil nach dem Prüfungsgespräch einstimmig "bestanden" lautet.
- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid nach einem Eignungsfeststellungsgespräch ist mit einer Begründung zu versehen.

## § 5

### Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Wurde ein Bewerber nach dem schriftlichen Vorauswahlverfahren oder dem Eignungsfeststellungsgespräch zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 26. August 2004, Nr. X/4-5e65(A)-10b/36 816.

Augsburg, den 7. September 2004  
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Thomas M. Scheerer)  
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 7. September 2004 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. September 2004 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. September 2004.